

Satzung der Sparkassen-Stiftung Groß-Gerau

Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Groß-Gerau vom 19. Dezember 1984 hat der Sparkassenvorstand am 4. Juni 1985 die „Stiftung der Kreissparkasse Groß-Gerau zur Förderung der Kultur“ errichtet. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat das Stiftungsgeschäft unter dem 8. August 1985 genehmigt.

Im Zuge der Erweiterung des Stiftungszweckes haben der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium am 2. November 2004 auch eine Anpassung der Stiftungssatzung und eine Namensänderung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde in Darmstadt hat die geänderte Stiftungssatzung mit Urkunde vom 22. Februar 2005 genehmigt. Die Stiftung heißt seither

Sparkassen-Stiftung Groß-Gerau

Inhaltsübersicht

Satzung der Sparkassen-Stiftung Groß-Gerau

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 5 Organe der Stiftung
- § 6 Kuratorium
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen
- § 12 Jahresabschluss und Jahresbericht
- § 13 Aufhebung der Stiftung
- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Stellung des Finanzamtes
- § 16 Geltung der Bestimmungen
des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen

Das in dieser Arbeit gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„Sparkassen-Stiftung Groß-Gerau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist in Groß-Gerau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, des Sports und der Jugend im Bereich des Kreises Groß-Gerau. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kunst, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, die Denkmalspflege, die Förderung des Sports, und die Förderung der Jugend verwirklicht.
3. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.
4. Die Erfüllung des Stiftungszweckes ist auch dann gegeben, wenn das Kuratorium beschließt, Fördermittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die diese im Sinne des Abs. 2 einsetzen, weiterzugeben.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat – sogenannte Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat.
3. Die Bildung freier Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

1. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.
3. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier bis zu maximal sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Groß-Gerau gehört dem Kuratorium als geborenes Mitglied an, die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Groß-Gerau für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Groß-Gerau. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
3. Die Mitgliedschaft des geborenen Mitgliedes des Kuratoriums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt, das für seine Berufung maßgebend war. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Wahl maßgebend war; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.
4. Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Groß-Gerau abberufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, ist bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl gemäß Absatz 1 ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher. Es bestimmt über die Richtlinien der Förderung und kann eine Geschäftsanweisung für den Vorstand erlassen.

2. Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2,
 - c) Beschlussfassung über die Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 1,
 - e) Beschlussfassung über die Zahlung und Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Organe,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung.
3. Änderungen der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung erfolgen auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde. Aufhebung der Stiftung und Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
2. Die Kuratoriumssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Anträge auf Änderungen der Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
7. Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse des Kuratoriums auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief oder E-Mail) einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 75 % der Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren im Vorfeld schriftlich (per Brief oder E-Mail) zustimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Groß-Gerau als Vorsitzendem und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium, das zugleich den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmen hat, gewählt werden.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
3. Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Für ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist vom Kuratorium unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, und jeweils ein weiteres Mitglied. Ist vom Stiftungskuratorium neben dem Vorstandsvorsitzenden nur dessen Stellvertreter bestellt, kann im Verhinderungsfalle eine Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorlage eines Planes für die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium,
 - c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen,
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 12 Abs. 1 an das Kuratorium,
 - e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

§ 11 Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen

1. Kreditaufnahmen und Bürgschaften setzen einen Beschluss des Kuratoriums voraus.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 12 Jahresabschluss und Jahresbericht

1. Der Vorstand hat bis zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1985.
2. Buchführung und Bilanzierung sind nach handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
3. Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes eines jeden Jahres zu prüfen.
4. Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Abs. 3 geeigneter Prüfungshilfen bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

1. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes, fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Kreis Groß-Gerau, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes Verwendung findet. Dabei sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
2. Eine Rückerstattung des Stiftungskapitals und des sonstigen Vermögens der Stiftung an die Kreissparkasse Groß-Gerau und gegebenenfalls anderer Kapitalzuzwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, sind Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber:

Sparkassen-Stiftung Groß-Gerau
Darmstädter Straße 22
64521 Groß-Gerau

Genehmigt
Darmstadt, den 10.01.2022
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

J.S.
Quick

